

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese (Anlage C8) sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.¹
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der **Dekan des Dekanats Herr Volker Weber, Katholisches Pfarramt St. Paulus, Panoramastr. 8, 72654 Neckartenzlingen, Tel: 07127 92314-0, Fax: 07127 92314-20, Mail: Volker.Weber@drs.de** für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,² können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche und evtl. strafrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils der Unschuldsvermutung. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Wildwasser

¹ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

² Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.